

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012	Stan	d:	Mai	20	12
-----------------	------	----	-----	----	----

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Pr
 üfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbest
 ände und ggf. die Begr
 ündung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1.	Vo	rhaber	າ bzw.	Planung	0
----	----	--------	--------	---------	---

gefasst werden.

Die Gemeinde Allensbach beabsichtigt im südwestlichen Randbereich von Kaltbrunn ein weiteres Wohngebiet nördlich der Wiesenstraße (rd. 2,5 ha) zu entwickeln. Die Fläche wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Grünland, Weide). Im westlichen Randbereich der Fläche ist ein Streuobstbestand vorhanden. Es ist geplant, den Streuobstbestand (Flurstücke 543, 544, 560/1) bis auf die westliche Baumreihe zu roden. Für die saP relevante Planunterlagen:

□ Entwurf Bebauungsplan "Breite" (WIESER 2021)

□ Artenschutzrechtliche Einschätzung (SEECONCEPT 2018, 2021)

□ Ersatzmaßnahmen für den Biotopverbund und speziellen Artenschutz (Ökologie Anne Straub 2020)

□ Mähwiesenfachgutachten (Ökologie Anne Straub 2020)

⊠ Art des Anhangs IV □ Europäische Vogela	der FFH-RL (Fledermäu rt ²	se)	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name□	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Abendsegler, Breitflügelfledermaus, - Als (Arten-) Gruppe zu- sammenge- fasst	Nyctalus noctula, Eptesicus serotinus,	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste) 	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)

Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammen-

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

<u>Abendsegler:</u> Ursprünglich eine Waldfledermaus, die heute jedoch auch Lebensräume bis hinein in die Städte besiedelt. Bedeutsam ist hierbei jedoch ein ausreichend hohes Angebot hochfliegender Insekten.

Als Jagdgebiete werden eine Vielzahl unterschiedlicher Landschaftstypen genutzt, bevorzugt jedoch Gewässer und gewässernahe Wälder.

Regional sind keine Wochenstuben nachgewiesen. Die Fortpflanzungsgebiete liegen überwiegend in Nordostund dem nördlichen Mitteleuropa.

Die Region Westlicher Bodensee wird hauptsächlich von Männchen bzw. von zur Überwinterung einwandernden Weibchen genutzt.

Die Größe der Jagdgebiete variiert sehr stark. Kleine bis mittelgroße Insekten stellen das Hauptbeutespektrum dar. Es werden sowohl definierte Jagdhabitate aufgesucht wie auch undefinierte umherschweifende Jagdflüge unternommen.

Der Abendsegler nutzt sehr häufig Baumhöhlen als Quartier, wobei Baumhöhlen in Streuobstbeständen nicht zu den arttypischen Strukturen gehören.

<u>Breitflügelfledermaus:</u> Sie nutzt eine Vielzahl mitteleuropäischer Lebensräume, bevorzugt werden jedoch strukturreiche Habitate insbesondere Streuobstwiesen und auch Viehweiden. Auf Wälder ist die Breitflügelfledermaus nicht zwingend angewiesen.

Regional ist eine Wochenstuben nachgewiesen. Weitere Wochenstubenquartiere sind aber sicher anzunehmen. Die Wochenstubengröße ist eher klein - 10-60 Weibchen, sie liegen überwiegend in Gebäuden. Letzteres trifft auch für die Überwinterungsquartiere zu.

Die Jagdgebiete umfassen in der Regel ein Areal das bis zu 4,5 (-12 km) km von der Wochenstube entfernt liegt. Es werden 2 – 10 Teiljagdgebiete in der Nacht aufgesucht. Diese werden meist über Gewässer, Hecken etc. die als Leitstruktur dienen aufgesucht.

Als Beute dienen lokal zahlreich anzutreffende eher größere Insekten wie z.B. Dung-, Juni oder Maikäfer. Neben dem Beuteerwerb beim Flug gehört auch das Aufsammeln von Beute vom Boden zu den Jagdstrategien der Breitflügelfledermaus.

Der Verlust von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Streuobstwiesen und Viehweiden könnten zukünftig mit einer der Hauptgefährdungsursachen für die Breitflügelfledermaus darstellen.

Handbuch der Fledermäuse	- Furona und	Nordwestafrika"	Christian Die	etz et al	2006

³ Angaben bei Pt	lanzen entspreci	hend anpassen.
------------------	------------------	----------------

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

	\bowtie	nachgewiesen	po¹	tenziell	mögl	İС	h
--	-----------	--------------	-----	----------	------	----	---

Das Plangebiet hat für die beiden Arten momentan keine essenzielle Bedeutung.

Sowohl die Breitflügelfledermaus und in noch stärkerem Maße der Abendsegler haben eine relativ große "Detektion range" und können deshalb in Relation zu den Pipistrellus- oder Myotisarten über größere Distanzen mit dem Detektor erfasst werden.

Die Nachweise waren nicht häufig und von kurzer Dauer.

Die Nutzung als Teiljagdgebiet kann ausgeschlossen werden.

<u>Abendsegler:</u> Im hiesigen Raum ganzjährig – im Frühsommer / Sommer überwiegend Männchen - vorkommend, insbesondere aber als Überwinterer.

Die Bestände sind ab Mitte August bis April am stärksten. Reproduktionsnachweise sind im hiesigen Raum nicht nachgewiesen, diese liegen schwerpunktmäßig im Nordosten des Verbreitungsgebiets der Art. Süddeutschland und der Bodenseeraum werden regelmäßig als Paarungs- und Überwinterungsgebiet aufgesucht.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

<u>Breitflügelfledermaus:</u> Im hiesigen Raum regelmäßig vorkommend. Im südlichen Teil Deutschlands aber nicht so stark vertreten und seltener vertreten als im Norddeutschen Raum.

Vom Abendsegler sind keine, von der Breitflügelfledermaus ist regional eine Fortpflanzungsstätten nachgewiesen, die aber sicher nicht die einzige ist.

Eine Fortpflanzungsstätte im überplanten Gebiet liegt nicht vor.

Der Abendsegler nutzt Baumhöhlen regelmäßig - vorzugsweise Spechthöhlen in Buchen; eine Nutzung in Streuobstbeständen ist nicht auszuschließen wurde aber im Plangebiet nicht beobachtet.

Die Breitflügelfledermaus nutzt vorzugsweise Gebäude. Einzeltiere in Baumhöhlen können aber nicht ausgeschlossen werden, wurden jedoch nicht beobachtet.

Quelle: Eigene Erhebungen, Datenbank Batportal der AGF BW e.V. und LUBW BW.

<u>Habitat:</u> Leitstruktur – derzeit von untergeordneter Bedeutung, Überwinterungshabitat für Einzeltiere nicht ausgeschlossen.

 Es handelt sich um ein lokal und regional übliches Vorkommen, das in vergleichbarer Art und Weise im westlichen Bodenseeraum und Hegau vorgefunden werden kann. (LUBW BW, Datenbank Batportal AGF BW.e.V.)

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die lokale Population ist nicht bekannt, da systematische Untersuchungen hierzu fehlen. Die Beurteilung geht jedoch dahin, dass bei den genannten Arten noch von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen werden kann. Der Abendsegler kann auf Grund vorliegender sporadischer und auf Teilflächen auch systematischer Nachweise in allen umliegenden Gemeinden in vergleichbarer Art und Weise nachgewiesen / vermutet werden.

Die Breitflügelfledermaus wird im hiesigen Raum regelmäßig angetroffen, ist aber eher selten.

Die Hauptgefährdung für die genannten Arten geht vom Quartierverlust im Gebäudebestand, fehlenden großen Baumhöhlen und zunehmend vom Verlust von Nahrungshabitaten mit einem ausreichend großen Insektenangebot aus.

Die regional bekannte Wochenstube der Breitflügelfledermaus ist klein aber seit Jahren stabil.

Beim Abendsegler scheint sich im hiesigen Raum bei den überwinternden Tieren ein leichter Rückgang bemerkbar zu machen, als auslösendes Element wird der Insektenrückgang diskutiert. Systematische Untersuchungen fehlen jedoch.

3.4 Kartografische Darstellung

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
 - 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
 - a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,

	beschädigt oder zerstört?	☐ ja ⊠ nein
	Für den Abendsegler sind Baumhöhlen (bevorzugt Spechthöhlen in Höhen von 4 - 12m) als Quartiertyp nicht ungewöhnlich, für die Breitflügelfledermaus stellen sie eher die Ausnahme dar.	
	Wochenstuben oder sonstige Ruhestätten wie Tagesquartiere oder Paarungsquartiere konnten im Untersuchungszeitraum April bis Mitte Juni nicht nachgewiesen werden.	
	Der Abendsegler nutzt Baumhöhlen auch als Überwinterungs- und Paarungsquartier. Eine Nutzung der Baumhöhlen durch den Abendsegler kann nicht ausgeschlossen werden, sie wurde jedoch nicht nachgewiesen.	
	Die Breitflügelfledermaus nutzt als Wochenstuben- oder Winterquartiere Gebäude- oder Felsspaltquartiere. Einzeltiere können auch Baumhöhlen als Quartier nutzen. Eine bestätigende Beobachtung erfolgte jedoch nicht.	
b)	Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädi oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhe stätten vollständig entfällt?	
	□ja	
	□ nein (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbe stimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	! -
	Das betroffene Nahrungshabitat ist zu klein, als dass es für die lokale Population der beid arten erhebliche Auswirkungen hätte, wenn dieses entfällt. Die Aufenthaltszeiten (Nachw. Gebiet waren gering.	
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)	□ ja ⊠ nein
	Wochenstuben waren nicht nachzuweisen, sie sind für beide Arten in diesem Gebiet auch nicht zu erwarten und arttypisch.	
	Die Betroffenheit von Ruhestätten für Einzeltiere kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Fledermäuse diese (Tagesschlafplätze, Paarungsquartiere) häufig auch nur nutzen. Sie sind deshalb nicht in jedem Fall nachweisbar.	temporär
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Folgende Möglichkeiten stehen alternativ als Vermeidungsmaßnahmen zur Verfügun - Verkleinerung des Plangebiets und Teilerhalt des Streuobstbestandes und eines er Ausgleichs für Verlustflächen – entspricht nicht den derzeitigen Planungen,	
	 Verpflanzung Streuobstbestand, Erhalt u. Ergänzung der Leitstruktur in Nord-/Südri und eines ergänzenden Ausgleichs für Verlustflächen - derzeitiger Planungsstand. 	chtung
	 Neuanlage einer Streuobstwiese mit vergleichbarer ökologischer Wertigkeit als Ersa in gut vernetzter Lage zur Orts- und Ortsrandlage. 	atzfläche
	Und als in jedem Fall ergänzende Maßnahme: - Vernetzung ergänzender Ausgleichsflächen.	
	 - Als Zwischenlösung kurzfristige Bereitstellung von Fledermaushöhlen (10 Stück nach Vorgaben des Gutachters). - Mittel- und langfristig Entwicklung höhlenreicher Streuobstbestände – Zeithorizont! 	

	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja □ nein
	Die Gemeinde Allensbach plant die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den Beb "Breite" westlich von Kaltbrunn im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB (vgl. W	
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
	Die ökologische Funktion der Streuobstwiese stellt für die beiden Arten derzeit kein esse dar.	nzielles Element
g)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?	⊠ ja □ nein
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).	
	Maßnahme K1 Verpflanzung vorhandener Obstbäume auf das angrenzende Flurstück 562 plus Ergänzungspflanzungen. (Funktion als Jagdgebiet in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leitstruktur in Nord-/Süd-Richtung)	
	Maßnahme K2 Verpflanzung von Obstbäumen plus Neuanpflanzung von Obstbäumen auf den Flurstü und 550. Neuanlage Teiljagdhabitat in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leitstruk Nord-/Süd-Richtung)	
	Maßnahme K3 Die ehemals westlichste Baumreihe wird erhalten, sowie in nördlicher und östlicher Rich Neuanpflanzungen ergänzt. Diese Maßnahme erfolgt innerhalb des Plangebietes. Diese Bäume - Altbestand und Neuanpflanzung auf privatem Grund - sind durch Fests Bebauungsplan und soweit rechtlich möglich in den Kaufverträgen / Baugenehmigunge (Erhalt bzw. Aufwertung der Leitstruktur in Nord-/Süd-Richtung)	setzungen im

Die Attraktivität dieser Leistruktur in Nord- / Süd-Richtung wird durch das Vorhandensein von zwei Jagdgebieten K1 und K2 erhöht.

Eine Leitstruktur auf privatem Grund würde erfahrungsgemäß völlig unzureichend überwacht werde

Im Verbund der Maßnahmen K1, K2, K3 wird die Leitstruktur erhalten teilweise auch verbessert.

Eine Leitstruktur auf privatem Grund würde erfahrungsgemäß völlig unzureichend überwacht werden, da die Gemeinden in der Regel den Vollzug nicht kontrollieren bzw. nicht die Personalausstattung aufweisen die dies zuließe. (siehe unten Monitoring)

FORMBLATT ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG VON ARTEN DES ANHANGS IV DER FFH-RL UND VON EUROPÄISCHEN VOGELARTEN NACH §§ 44 UND 45 BNATSCHG Seite 6

Maßnahme K4

Ergänzende Ausgleichsmaßnahme durch eine deutliche Vergrößerung eines kleinen Obstbaumbestandes auf den Flurstücken 498 und 499.

Unter Einbeziehung vorhandener Streuobstbäume soll eine nach § 33 a NatSchG BW geschützte Streuobstwiese mit einem geschlossenen Streuobstbestand entwickelt werden.

Der Unterwuchs soll künftig extensiv genutzt werden, damit sich eine artenreiche Wiese entwickeln kann. Die Maßnahme wird die dort bereits bestehende, sehr schmale Kernfläche des Biotops vergrößern.

Der Lückenschluss dieses neuen Jagdhabitats wird durch Pflanzgebote im bereits beschlossenen BPlans "Sondergebiet Sportstätten" erzielt. Am Öhmdwiesenbach wurde der Lückenschluss bereits vollzogen (K6).

Entlang der Zufahrtsstraße zum Sportzentrum wird eine ergänzende Pflanzung als Kompensationsmaßnahme K5 im Laufe des Jahres 2022 umgesetzt.

Die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen ist in einem langjährigen Monitoring zu verankern.

Aus Sicht des Unterzeichners ist es nicht notwendig das Monitoring jährlich durchzuführen.

Die Maßnahmen K1 - K3 stehen in unmittelbarem Zusammenhang zum Plangebiet. Die Maßnahmen K4 - K6 in räumlicher Nähe.

Mit den Maßnahmen wird der ökologische Funktionserhalt – Leitstruktur, Teiljagdhabitat und potenzielles Quartierhabitat erzielt.

Die Maßnahmen sind auf Dauer anzulegen.

Da die Ergänzungspflanzung erst nach sehr vielen Jahren geeignete potenzielle Ruhestätten aufweisen, soll die zusätzliche Anbringung von Fledermauskästen innerhalb und im Nahbereich des Plangebietes den Eingriff in das Höhlenangebot <u>kurzfristig</u> kompensieren. Hierdurch kann die ökologische Funktion, der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

5 Fledermauskästen sollen im gut entwickelten Baumbestand nördlich der Tennisplätze angebracht werden. Weitere 5 Kästen sollen nach Angaben des Gutachters in den Ausgleichsflächen bzw. an den verpflanzten Bäumen angebracht werden. Die Anbringungsorte sind sinnvollerweise kurzfristig vor Ort zu entscheiden.

Da durch die Verpflanzung von Obstbäumen bzw. deren Erhalt keine Bäume entfallen ist dieser Ausgleich (über-) erfüllt.

Langfristig sind höhlenreiche Streuobstbestände anzustreben.

Zum Flurstück 521 sind weitere konkrete Festsetzung zu treffen. Sie betreffen die Nutzung des Grundstücks, hier Boule-Platz, die Abgrenzung zum Tennisplatz und ein dauerhaftes Beleuchtungsverbot des unmittelbar benachbarten Tennisplatzes (derzeit keine Beleuchtung vorhanden), sowie eine pflanzliche Abschirmung.

LRA: Nach Aussage der Gemeinde Allensbach kann eine Festsetzung außerhalb des BP nicht erfolgen. Unabhängig davon wird diese Fläche vom bestehenden BP "Sondergebiet Sportstätten" erfasst. Hier ist auf dieser Fläche eine ergänzende Bepflanzung festgesetzt, sie weist zugleich die gewünschte abschirmende Wirkung auf.

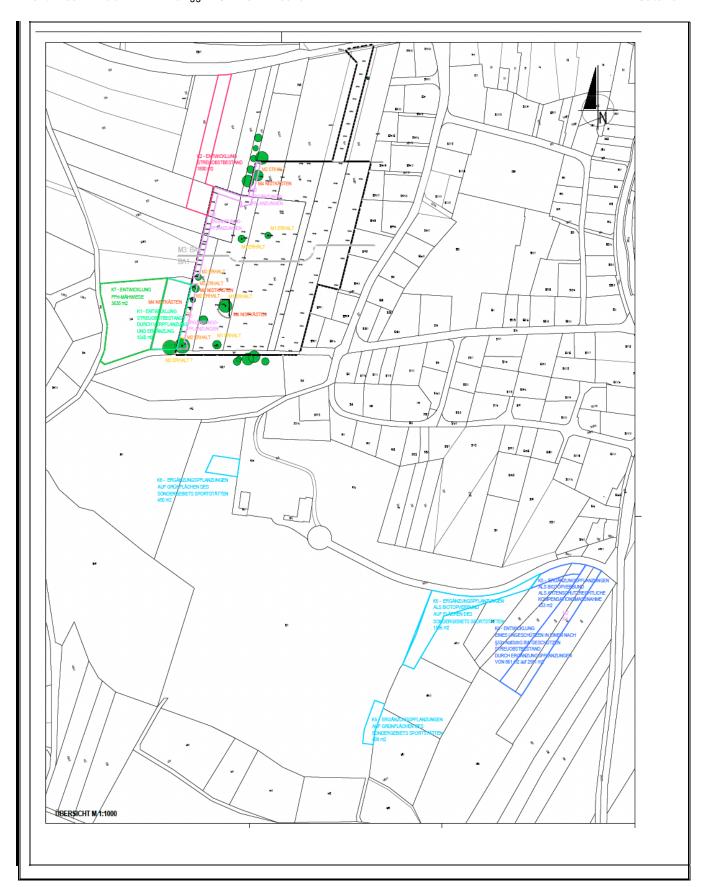
Die Gemeinde Allensbach sichert diese Neupflanzungen für den Herbst 2022 zu.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: (vgl. Ökologie Anne Straub 2020, 2021, 2022

	WIESER 2021/2022).	
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	
	ja	
	nein	
1		
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja ⊠ nein
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.	
	Ein Tötungsrisiko eventuell überwinternder Fledermäuse kann durch eine Kontrolle der ptenziellen Baumhöhlen vor einer Fällung nahezu vollständig ausgeschlossen werden.	00-
b)	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja ⊠ nein
	Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.	
	Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu: – den artspezifischen Verhaltensweisen, – der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder – der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.	
	Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.	
c)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein
	Baumfällungen nur im Zeitraum 30.10. bis 01.03. eines Jahres Kontrollen der Baumhöhlen vor der Fällung.	
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:	
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	

	nein					
4.3	Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a)	und Wanderungszeiten erheblich gestört?					
	Mit der geänderten Planung - Verpflanzung der Streuobstbäume - und Erhalt bzw. Ergän Baumreihe, sowie der Neuanlage eines Jagdhabitats im nordwestlichen Anschluss an die kann von einer gleichbleibenden Attraktivität der Leitstruktur ausgegangen werden, soda hier keine Verschlechterung eintritt.	e Leitstruktur				
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	⊠ ja □ nein				
	Baumfällungen nur im Zeitraum 30.10. bis 01.03. eines Jahres Kontrollen der Baumhöhlen vor der Fällung.					
De	r Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:					
	ja					
	nein					
4.4	Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)					
a)	Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?	☐ ja ☐ nein				
	Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.					
b)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden	☐ ja ☐ nein				
	Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung. Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:					
c)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	☐ ja ☐ nein				
	Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.					
d)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene					

	Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein					
	Kurze Begründung.						
e)	Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?	☐ ja ☐ nein					
	Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu: Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).						
	Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:						
f)							
	Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.						
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:							
□ ja							
□ nein							
4.5 Kartografische Darstellung							
	rtografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen N rmeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF						
	⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.						



5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.					
∐ ja	- weiter	mit Punkt 5.1 ff.			
ı					
5.1	Ausnah	nmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)			
		vendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, w n (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),	rasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher		
	zum Sc	hutz der natürlich vorkommenden Tier- und F	flanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),		
		cke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wied n der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (leransiedlung oder diesen Zwecken dienende Maß- (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),		
	und des		ntlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung geblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt		
		deren zwingenden Gründen des überwiegend der wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr	en öffentlichen Interesses einschließlich solcher so. 5 BNatSchG).		
		effenden Ausnahmegründen vgl. die ausführli gen:	che Begründung in den detaillierten		
5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG) Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind? ☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit. ☐ nein - weiter mit Pkt. 5.3.					
Bei .	ja: Textli	iche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.			
Bei	nein: Te	xtliche Kurzbeschreibung, welche Alternativel	n mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.		
Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen dargestellt. 5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?					
Art	t	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungs- gebiet		
		(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)	(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:)		

ne Verschlechterung des aktuellen (güns	ngszustands von Europäischen Vogelarten		
ne Verschlechterung des aktuellen (güns	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?			
☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.			
Kurze Begründung:			
Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:			
Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?			
🗌 nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.			
🗌 ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.			
Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu: - Art und Umfang der Maßnahmen, - der Wirkungsweise im Populationskontext, - Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen), - der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, - der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement			
	regründung: auf die detaillierten Planunterlagen: a: Kann der aktuelle Erhaltungszustand twerden? - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüttellung der Maßnahmen zur Sicherung des bkaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreituntationsebene) mit Angaben zu: rt und Umfang der Maßnahmen, er Wirkungsweise im Populationskontext, eitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgsein er Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahme		

d) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von <u>Arten des Anhangs IV der</u> <u>FFH-RL</u> (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)		
	aa)	Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		□ ja
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
		Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhal ten werden?
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu: — Art und Umfang der Maßnahmen,
		 der Wirkungsweise im Populationskontext, Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen), der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
		 der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
	bb)	Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?
		☐ ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.
		☐ nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
		Kurze Begründung:
		Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:
6. Fazit		
6.1		er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und - Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
	\boxtimes n	icht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
	☐ e	rfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.
6.2	2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen	
		ind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) icht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
		ind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) rfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.